



Beschlussvorlage Nr. B-258/2021

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	09.11.2021	öffentlich			
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		•
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. §§ 13a und 13 Baugesetzbuch

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Frau Dr. Kruse, Dr.Kruse.Plan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplans Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:

**Ordn. Nr. 2 Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Stellungnahme vom 31.05.2021**

Sachverhalt:

Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet:

Entsprechend wird der Festgesteinsuntergrund des Plangebietes durch Sedimentgesteine der Leukersdorfformation aus der Zeit des Rotliegend gebildet. Diese treten überwiegend als Ton-/Schluffsteine mit geringmächtigen Sandstein- und Konglomerathorizonten auf. Die Rotliegend-Gesteine liegen an ihrer Oberfläche verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Ihre Verwitterungszone wird durch eiszeitlich abgelagerten Gehängelehm überlagert. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze existiert die Talursprungmulde eines in nordwestliche Richtung verlaufenden Nebentales des Stelzendorfer Baches („Wasserlauf von der Luther Eiche“). Im Tälchen werden oberflächennah holozäne Bachablagerungen aus Auelehm über Bachsand bis Bachkies erwartet. Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser innerhalb der rollig ausgebildeten Bachablagerungen des Tälchens zu erwarten. Hier sind oberflächennahe Grundwasserstände möglich. Außerhalb dieser Talauie ist oberflächennahes Grundwasser des Zwischenabflusses an die rollig ausgebildete Verwitterungszone der Rotliegend Sedimentgesteine gebunden. Das Talgrundwasser und der Zwischenabfluss unterliegen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden kommen im Zwischenabfluss außerhalb der Talauie auch ungesättigte Verhältnisse vor. Die Ton-/Schluffsteine aus der Zeit des Rotliegenden mit Sandstein- und Konglomerateinlagerungen stellen einen kombinierten Poren-/Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen und innerhalb hydraulisch wirksamer Porenräume.

Berücksichtigung:

Die Begründung ist unter Pkt. 2.4.2 entsprechend des Sachverhaltes ergänzt.

**Ordn.- Nr. 4 Landesamt für Archäologie Sachsen
Stellungnahme vom 31.05.2021**

Sachverhalt:

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes (mittelalterlicher Ortskern [D-01270-01]).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Berücksichtigung:

Die Begründung ist unter Pkt. 3.4 entsprechend des Sachverhaltes ergänzt.

**Ordn.- Nr. 5 Planungsverband Region Chemnitz
Stellungnahme vom 21.05.2021**

1. Sachverhalt:

Im Bebauungsplanverfahren sind immissionsschutzrechtliche Konflikte, wie sie ggf. aus der unmittelbaren Lage an der Neukirchner Straße (S 244) resultieren, auszuschließen. Im Rahmen der durchgeführten Lärmkartierung 2017 wurde für die S 244 Lärmbelastungen ermittelt. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen aus dem erstellten Lärmaktionsplan der Stadt Chemnitz als Festsetzung in den Bebauungsplan integriert werden können. Da die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet tags und nachts gemäß Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 entlang von Hauptverkehrsstraßen überschritten werden, sollte ggf. ein aktuelles Gutachten erstellt werden, aus welchem ggf. weitere Festsetzungen für den Bebauungsplan abzuleiten sind.

Berücksichtigung:

Laut unterer Immissionsschutzbehörde werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für WA nicht überschritten.

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung ist im östlichen Bereich des Bebauungsplanes das Biotop „Gehölzstreifen in Stelzendorf an der Hauptstraße“ (ID 5243U273-) ermittelt worden. Der Baumbestand wird im Bebauungsplan als Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB dargestellt. Der als Biotop kartierte Baumbestand soll gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten werden. Dies sollte sich auch in der Planzeichnung in der korrekten Darstellungsweise durch die Verwendung des Planzeichens 13.2 der Anlage der Planzeichenverordnung widerspiegeln. In der Begründung des Bebauungsplanes sollte ergänzt werden, dass es sich bei dem zu erhaltenden Baumbestand um ein Biotop handelt.

Berücksichtigung:

Im Rahmen der selektiven Biotopkartierung wurde im Jahr 1997 die Gehölzgruppe zwischen den Flurstücken 159/1 und 160 der Gemarkung Stelzendorf erfasst. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz geschütztes Biotop. Die Gehölzgruppe stellt allerdings einen wertvollen Lebensraum für besonders und streng geschützte Vogel- und Fledermausarten dar. Dem entsprechend ist der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes inkl. Wurzelschutzflächen und weiterer zu schützender Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes als Fläche i. S. d. § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Eine Festsetzung nach Nr. 13.2 der Planzeichenverordnung ist damit nicht notwendig.

**Ordn.- Nr. 7 Bürgerplattform Chemnitz West
Stellungnahme vom 17.06.2021 und ergänzendes Schreiben dazu vom
09.08.2021**

1. Sachverhalt:

Drei Grundstücke sollen im Flurstück 160/1 entstehen, einem von Gehölzen und dichter Vegetation bestandenen Areal (siehe Artenschutzgutachten). Diese natürliche Zone zu opfern, halten die Beteiligten für unangemessen und nicht angebracht. In diesem naturbelassenen Areal haben sich Kleintiere wie Fledermäuse, Füchse, Vögel und Amphibien angesiedelt, deren Lebensraum der Bebauung zum Opfer fällt. Die angedachte Kompensation in Form der Totholzpyramide oder der Anbringung von Nistkästen ist u. E. kein Ersatz.

Berücksichtigung:

In der Begründung unter Pkt. 2.2.2 Aktuelle Nutzung ist erläutert, dass es sich bei dem Teilstück des Wohngrundstücks Neukirchner Str. 25, Flurstück Nr.160 um Gartenland handelt.

Durch die Festsetzung enger Baugrenzen wird ein Überbauen sowohl des Senkenbereichs als auch der geschützten Gehölzfläche als festgesetzte Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB untersagt. Damit bleiben wesentliche Teile der Gartenfläche frei von Bebauung, die bestehende Gehölzfläche bleibt als Biotop und für den Artenschutz erhalten.

2. Sachverhalt:

Demgegenüber favorisieren die Stelzendorfer Bürger, u. a. vertreten durch den ansässigen Förderverein für Traditionspflege, die Errichtung eines Spielplatzes mit kleinem Park oder eben die Belassung dieser Naturzone. Den Kindern von Stelzendorf stehen seit geraumer Zeit und dem Rückbau des städtischen Spielplatzes im Ort keine Flächen und keine Spielgeräte mehr zur Verfügung. Da die Angebote der Eigenheime sich sicher auch an Familien mit Kindern richten, ist es u. E. geboten, im B-Plan-Gebiet einen - auch öffentlich zugänglichen - Kinderspielplatz mit zu integrieren. Im Sinne des Erhalts des parkähnlichen Charakters des Flurstückes 160/1 und der Gestaltung eines kinderfreundlichen Areals plädieren wir für eine diesbezügliche Neuorientierung.

Festhalten möchten wir hierzu auch, dass im Stadtteilentwicklungskonzept „Stelzendorf Das Dorf am Rande der Stadt“ von 1998/99 - Evaluierung 2015 - der parkähnliche Teil des Flurstückes 160/1 explizit nicht für eine Bebauung vorgesehen war.

Zuzüglich ergänzendes Schreiben dazu vom 09.08.2021:

Speziell zum Problempunkt der Bereitstellung von Spielmöglichkeiten für Kinder - auch der jungen Familien des B-Plangebietes - hat sich der Vorhabenträger IDC den Mitgliedern der Bürgerplattform West gegenüber bereiterklärt, umgehend mit dem für Spielplätze verantwortlichen Grünflächenamt verpflichtend zu einer Vereinbarung zu kommen, die zweckgebunden die Unterstützung der Wiedererrichtung des bis vor einigen Jahren im Ort bestehenden Kinderspielplatzes auf einer - auch vom Grünflächenamt favorisierten - Potentialfläche zum Inhalt hat.

Die Art und Weise der Unterstützungsmaßnahmen ist zwischen IDC und Grünflächenamt abzustimmen.

Unter der Voraussetzung eines nachweislich positiven Abstimmungsergebnisses würde die Bürgerplattform West den Punkt 2 der o. g. Stellungnahme als erfüllt betrachten.

Berücksichtigung:

Aktuell fanden zwei Begehungen auf der öffentlichen ehemaligen Spielplatzfläche im Ortszentrum von Stelzendorf durch die Bürgerplattform-West und das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz, Abteilung Spielplätze statt, um diesen ehemaligen Spielplatz wieder zu aktivieren.

Der Vorhabenträger I.D. Immobilien Development GmbH hat der Stadt Chemnitz und der Bürgerplattform-West eine Unterstützung bei der Wiedererrichtung des ehemaligen Kinderspielplatzes in Chemnitz-Stelzendorf zugesagt.

3. Sachverhalt:

Die Grundstücke am nordöstlichen B-Plan-Rand grenzen in einer Senke an die der Straße „An der Luthereiche“. Langjährige Anwohner eines dieser Grundstücke machten uns auf die einstige Verfüllung des tiefen Grabenbereiches/der Senke im Grenzbereich mit kontaminiertem Müll (Schutthalde) im Zeitraum der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts aufmerksam. Insofern ist die Aussage in den Erläuterungen des B-Planes unter Punkt 2.4.2, dass die betreffenden Flurstücke 159/1 und 160, Gemarkung Stelzendorf nicht im Sächsischen Altlastenkataster als Altlastenverdachtsflächen registriert sind, nicht nachvollziehbar. Dem Hinweis der Anwohner ist nachzugehen.

Berücksichtigung:

Die Flurstücke 159/1 und 160 der Gemarkung Stelzendorf sind, wie unter Punkt 2.4.2 der Begründung dargestellt, nicht im Sächsischen Altlastenkataster als Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 i. V. m § 3 Abs.1 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 registriert. Es besteht kein Altlastenverdacht.

4. Sachverhalt:

Unmittelbar damit im Zusammenhang steht die notwendige sichere Oberflächenentwässerung in Richtung dieser, aus unserer Kenntnis kontaminierten Fläche/Senke. Es ist vorgesehen, die Oberflächenwässer in Richtung Senke in den verrohrten „Bachlauf von der Luthereiche“, einem Gewässer II. Ordnung, zu entwässern, dessen Lage und Verlauf lt. Aussagen in den B-Plan-Erläuterungen allerdings unbekannt sind (Pkt. 2.2.2.). Zum Auffinden des Wasserlaufs sind umfangreiche Aufgrabungen und Prüfungen gerade in diesem sensiblen, als kontaminiert angeführten Bereich durchzuführen, weshalb - wie oben angeführt - eine Aufklärung notwendig ist. Hinter dem Grundstück 160/1 ist ein gemauertes trockenes Bachbett sichtbar, sodass überhaupt eine Verrohrung angezweifelt wird.

Berücksichtigung:

Die Darstellung unter Pkt. 2.2.2 bezieht sich auf den aktuellen Zustand. Dieser wird gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wie folgt ergänzt: *Der Wasserlauf An der Luthereiche mündet auf dem Flurstück 158/58 der Gemarkung Stelzendorf in das vom ESC betriebene Regenrückhaltebecken 12. Ab diesem Grundstück ist der Wasserlauf nicht mehr existent, sondern fließt über den Regenwasserkanal DN 500 des ESC mit ab. Dieser Regenwasserkanal mündet im Bereich Grüner Weg in den Stelzendorfer Bach.*

Im Rahmen der Planung ist die Errichtung eines offenen Regenrückhaltebeckens im Bereich des Plangebietstiefpunkts festgesetzt. Die fachplanerische Bemessung der Niederschlagswasserrückhaltung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfolgt auf ein 10jähriges Niederschlagsereignis mit einer gedrosselten Einleitung in den Wasserlauf von der Luthereiche.

5. Sachverhalt:

Die Schmutzwasserbeseitigung muss über private Pumpanlagen von jedem Grundstück aus erfolgen, was unökonomisch und teuer erscheint.

Berücksichtigung:

Im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein zertifiziertes Fachbüro wurde die vorgesehene Abwasserentsorgung über eine Abwasserhebeanlage unter den gegebenen Bedingungen als sinnvolle und ökonomische Lösung errechnet und durch den Investor bestätigt.

6. Sachverhalt:

Die geplante Fußweggestaltung/Wegebeziehung zur Anbindung des B-Plan-Gebietes an die öffentlichen Verkehrsflächen ist unzureichend.

Es ist vorgesehen, den vorhandenen Fußweg an der Neukirchner Str. landwärts links als Weiterführung am B-Plan-Gebiet entlang nur bis zur Einmündung der Stichstraße 25 m zu verlängern (Pkt. 3.1.6.). Das ist aus unserer Sicht völlig unakzeptabel.

Wir fordern den Bau eines Gehweges über die gesamte Länge des B-Plan-Gebietes entlang der Neukirchner Str., ggf. unter Einbeziehung eines Teils des einzelnen EFH-Nachbargrundstückes (Neukirchner Str. 25) zumindest bis zu dessen Einfahrt.

Die Neukirchner Str. wird erschlossen durch die Stadtbuslinien 23 und 93 sowie die Linien 200 und 262 vom Regionalverkehr Erzgebirge, deren Haltestellen sich landwärts in Richtung Stollberger Str. bei Abzweig Straße An der Luthereiche in 260 m Entfernung und in Richtung Ortslage bis zu einer Entfernung von ca. 400 m (Pkt. 2.3.) befinden. Mit einer Verlängerung des Gehweges - wie von uns gefordert - würde für Fußgänger die Sicherheit erhöht, zumal die Neukirchner Str. stark vom Autoverkehr frequentiert ist.

Berücksichtigung:

Zur Klarstellung ist die Begründung unter Pkt. 3.1.6 wie folgt ergänzt:

Bei einer Verlängerung des Fußweges über die gesamte Länge des Bebauungsplangebietes entlang der Neukirchner Straße verbleiben noch 220 m bis zur Haltestelle an der Luthereiche ohne Fußweg. Deshalb erfolgt als verkehrs- und kindersichere Lösung die Verlängerung des bestehenden Fußweges aus dem Ortszentrum heraus an der Neukirchner Straße um 25 m bis zur Einmündung der Planstraße 1 (Erschließung des Plangebietes).

Die Haltestellen im Ortszentrum an der Neukirchner Straße und der Stelzendorfer Straße befinden sich zwischen 285 und 400 m vom Plangebiet entfernt.

Ordn.- Nr. 8 **Landesamt für Straßenbau und Verkehr**
Stellungnahme vom 31.05.2021

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass die im eingereichten Plan ausgewiesene B 169 zur S 258 abgestuft wurde, die sich in dem Bereich bis zur Gemarkungsgrenze auch in Zuständigkeit der Stadt Chemnitz befindet.

Berücksichtigung:

Im Übersichtslageplan wird B 169 in S 258 umbenannt.

Ordn.- Nr. 12 **inetz für eins energie in sachsen GmbH & Co. KG/ESC**
Stellungnahmen vom 21.06.2021/06.10.2020

1. Sachverhalt:

Trink- und Löschwasser

Der Versorgungsdruck beträgt ca. 4 bar.

Löschwasser steht am Hydrant im Bereich Neukirchner Straße 23 mit ca. 48 m³/h zur Verfügung.

Berücksichtigung:

Die Begründung ist unter Pkt. 3.2.5 entsprechend ergänzt.

2. Sachverhalt:

Gasversorgung:

Parallel zur Neukirchner Str. (Straßenrand) auf Höhe der geplanten Wohnbebauung verläuft eine MD-Gasleitung d 125 PE im Stahlrohr DN 150. Über diese Leitung können Gasmengen zur Erschließung der Wohnbebauung mit 12 EFH übertragen werden.

Berücksichtigung:

Die Begründung ist unter Pkt. 3.2.6 entsprechend ergänzt.

3. Sachverhalt:

Die Erschließung der genannten Flurstücke ist grundsätzlich im Trennsystem zu realisieren.

Das anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt aus dem Grundstück abzuleiten. Hier ist eine 90 % Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer erforderlich. Die Einleitung des Niederschlagswassers könnte am öffentlichen Regenwasserkanal, Schacht I24S010, erfolgen, der sich im FS Nr. 170/5 befindet. Das setzt jedoch voraus, dass Sie sich mit den Eigentümern des FS Nr. 158/58 bzgl. Grundstücksbenutzung einigen können.

Berücksichtigung:

Eine Regenwasserrückhaltung ist aufgrund der geringen Versickerungsmöglichkeit im Plangebiet erforderlich. Das auf den Grundstücken und der Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser wird durch den Regenwasserkanal zum Geländetiefpunkt abgeleitet, an dieser Stelle wird ein offenes begrüntes Erdbecken zur Regenrückhaltung und gedrosselten Einleitung in den Vorfluter Wasserlauf An der Luthereiche angeordnet und festgesetzt. Eine entsprechende Fachplanung des IB Melioplan GmbH auf der Grundlage des Bemessungsansatzes eines 10jährigen Niederschlagsereignisses liegt vor. Das so naturnah wie möglich gestaltete Regenrückhaltebecken (RRB) soll nach Fertigstellung durch den städtischen ESC in dessen Unterhaltung übernommen werden.

Bau und Betrieb des RRB bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung, die Einleitung in den Wasserlauf von der Luthereiche der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist separat bei der unteren Wasserbehörde unter Vorlage einer entsprechenden Genehmigungsplanung zu beantragen.

Ord.- Nr. 15 Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb, Stadt Chemnitz
Stellungnahme vom 21.05.2021

1. Sachverhalt:

Ein Befahren von Privatstraßen zur Durchführung der Abfallentsorgung kann jedoch nur erfolgen, wenn dem ASR ein entsprechendes Fahrrecht als Eintragung im Grundbuch erteilt wird oder eine von sämtlichen Eigentümern schriftlich erteilte Überfahrtgenehmigung vorliegt (vgl. § 3 Abs. 24 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen). Andernfalls kann die Privatstraße nicht von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden und es wird die Errichtung einer Abholstelle an der öffentlich gewidmeten Neukirchner Straße erforderlich.

Berücksichtigung:

Die Privatstraßen (Planstraßen 1 und 2) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anwohner sowie der Ver- und Entsorger festgesetzt.

Zur Klarstellung ist die Begründung unter Pkt. 3.1.9 ergänzt:

Die Geh- und Fahrrechte umfassen neben den Anwohnern auch die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Zur Ergänzung und Klarstellung ist die Begründung unter Pkt. 3.2.7 ergänzt:

Die Einordnung der Abfallbehälter erfolgt auf den als private Verkehrsflächen gekennzeichneten Bereichen inkl. der Wendefläche, welche den Vorgaben der RAST06 entsprechen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass in jedem Kaufvertrag mit den zukünftigen Bauherren eine Miteigentümergebarung enthalten ist. Diese sieht u.a. vor:

„Die Miteigentümer werden hinsichtlich der zukünftigen Müllentsorgung sich mit dem ESC/ASR der Stadt Chemnitz in Verbindung setzen. Die Festlegung erfolgt in jedem Fall durch den ESC/ASR. Die Miteigentümer haben sich daran zu halten.

Rein schuldrechtlich wird zugunsten des Entsorgungsunternehmens Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz mit der Verpflichtung, dies inhaltsgleich auch den Rechtsnachfolgern des Käufers aufzuerlegen, Folgendes vereinbart:

a) Das Entsorgungsunternehmen Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz ist berechtigt, die Erschließungsstraße unentgeltlich zu befahren. Von Instandhaltungsverpflichtungen ist das Entsorgungsunternehmen freigestellt.

b) Die Eigentümer sind zur ordnungsgemäßen Ausführung der Räum- und Streupflicht verpflichtet.

c) Bei widerrechtlichem Parken auf der Erschließungsstraße besteht kein Rechtsanspruch auf Abfallentsorgung.“

2. Sachverhalt:

Die Planstraße 2 wurde als Stichstraße ohne Wendemöglichkeit konzipiert. Da gemäß den geltenden Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Rückwärtsfahrten möglichst auszuschließen sind, kann dem Befahren der Planstraße 2 nicht zugestimmt werden. Daher ist die Errichtung einer Abholstelle in diesem Fall unbedingt notwendig. Vorbehaltlich der Erfüllung der oben genannten Erfordernisse zur Befahrbarkeit von Privatstraßen kann die Abholstelle voraussichtlich an der Planstraße 1 eingeordnet werden. Die Festlegung ist entsprechend den Regelungen der Abfallsatzung gemeinsam mit dem ASR zu treffen.

Berücksichtigung:

Zur Ergänzung und Klarstellung ist die Begründung unter Pkt. 3.2.7 ergänzt:

Die Abfallentsorgung der Grundstücke an der Planstraße 2 erfolgt durch die Einrichtung einer Abholstelle an der Planstraße 1. Die Abholstelle ist mit dem ASR festzulegen.

**Ordn.- Nr. 19 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Stellungnahme 29.06.2021**

Sachverhalt:

Gegen die vorgesehene Bebauung gibt es von Seiten des VMS keine Einwände. Das geplante Wohngebiet wird durch die beiden Buslinien 26 Schönau-Hutholz und 93 Neefepark-Hutholz im halb- bzw. stündlichen Takt bereits voll erschlossen und entspricht hinsichtlich der Entfernung zur nächsten Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) den Vorgaben des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau. Die Linien werden durch die Chemnitzer Verkehrs AG bedient.

Berücksichtigung:

Die Begründung ist unter Pkt. 2.3 ergänzt:

Das Plangebiet ist durch die beiden Buslinien 26 Schönau-Hutholz und 93 Neefepark-Hutholz im halb- bzw. stündlichen Takt voll erschlossen und entspricht damit hinsichtlich der Entfernung zur nächsten Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) den Vorgaben des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau.

Ordn.- Nr. 20 Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 02.06.2019

1. Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.05.2019 wurde bekannt, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 19/08) für die Flurstücke 159/1 und teilweise 160 der Gemarkung Stelzendorf am 22.05.2019 beschlossen wurde. Dies wurde beschlossen, ohne eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Als Anwohner der oben genannten Flurstücke möchte ich mitteilen, dass in dem genannten Gebiet Rehe leben und auch in der Region seltene Vögel anzutreffen sind und auch nisten. Für uns Anwohner ist es immer wieder schön, relativ intakte Natur vorzufinden. Durch bisher durchgeführte Reduzierungsarbeiten zur Verringerung des bestehenden Baumbestandes (Vorbereitung für ein Baugeschehen?) sind schon jetzt deutliche Eingriffe in den Lebensraum der vorhandenen Tierarten feststellbar. Diese werden bei Ausführung der vorgesehenen Bauarbeiten und der damit verbundenen weiteren Entfernung des noch vorhandenen Baumbestandes zu einer völligen Vernichtung des Lebensraumes verschiedener Tiere führen.

Mir ist durchaus klar, dass Baugrundstücke notwendig sind und auch gesucht werden. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, noch vorhandene Lebensräume heimischer Tiere nicht über die Maße zu beeinträchtigen bzw. zu vernichten. Dies wäre hier der Fall!

Berücksichtigung:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 und 3 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Unabhängig von der Verfahrensentscheidung nach § 13a BauGB gilt, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB anzuwenden und in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Mit der integrierten Grünordnungsplanung und der artenschutzrechtlichen Prüfung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter besteht. Alle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1 der Begründung) und der Grünordnungsplanung (Fachbeitrag zum Bebauungsplan) festgelegten Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft, wie Erhalt bestehender Gehölze, Neuanpflanzungen und reduzierte überbaubare Flächen, sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Damit wird gewährleistet, dass der überwiegende Teil der Lebensräume der Tiere nicht über die Maße beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ordn.- Nr. 21 Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 29.06.2021

1. Sachverhalt:

Die östliche Ecke, die im Artengutachten mit vielfältigen Pflanzen und Kleintieren beurteilt wurde, für zwei Einfamiliengrundstücke zu opfern, scheint nicht gerechtfertigt.

Berücksichtigung:

In der Begründung unter Pkt. 2.2.2-*Aktuelle Nutzung* ist erläutert, dass es sich bei dem Teilstück des Wohngrundstücks Neukirchner Str. 25, Flurstück Nr. 160 um Gartenland handelt.

Durch die Festsetzung enger Baugrenzen wird ein Überbauen sowohl des Senkenbereichs als auch der festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als geschützte Gehölzfläche untersagt. Damit bleiben wesentliche Teile der Gartenfläche frei von Bebauung, die bestehende Gehölzfläche bleibt als Biotop und für den Artenschutz erhalten.

2. Sachverhalt:

Dass jedes Grundstück seine eigene Abwasserhebeanlage einbauen muss, ist eine Zumutung. Das lässt sich doch über einen Sammler besser und preiswerter regeln.

Berücksichtigung:

Im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein zertifiziertes Fachbüro wurde die vorgesehene Abwasserentsorgung über eine Abwasserhebeanlage unter den gegebenen Bedingungen als sinnvolle und ökonomische Lösung errechnet und durch den Investor bestätigt.

3. Sachverhalt:

Von Anwohnern eines Grundstückes An der Luthereiche wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass dort wo der Wasserlauf „An der Luthereiche“ sein soll, früher eine Senke war, die vor längerer Zeit mit Müll verfüllt wurde. Das sollte geprüft werden. Im oberen Teil des Baches und an anderen Stellen war nichts von einem Bach zu sehen.

Berücksichtigung:

Gemäß Unterlagen der unteren Wasserbehörde verläuft entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze der verrohrte sogenannte „Wasserlauf von der Luther Eiche“ als Gewässer II. Ordnung (wie unter Pkt. 2.2.2 der Begründung erläutert). Die Flurstücke 159/1 und 160 der Gemarkung Stelzendorf sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster als Altlastenverdachtsflächen vermerkt. Somit ist nicht von einem Altlastenverdacht im Bereich der Senke auszugehen.

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:

- keine -

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:

- keine -

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 13a und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), sowie nach § 89 der Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Art. 6 der Änderungsverordnung zur Ressortbezeichnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz den Bebauungsplan Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), in der Fassung vom 17.02.2021 als Satzung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Begründung in der Fassung vom 30.08.2021 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Begründung:

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 21.05.2019 erfolgte mit Beschlussnummer B-114/2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/08 „Neukirchner Straße“, Stelzendorf.

Nach der Notwendigkeit der Änderung in einen Angebotsbebauungsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität mit Beschluss Nr. B-074/2021 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/08 beschlossen. Da für die betreffenden Flächen weiterhin ein Planungserfordernis besteht, fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in der gleichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf.

Mit Hilfe des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Fläche zur Errichtung von ca. 10 bis 12 Wohngebäuden geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 158/50, 159/2, 159/1 und 160 der Gemarkung Stelzendorf. Die Größe des Plangebietes beträgt 1,1 ha.

Zum Verfahren wurde beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB Abs. 2 und 3 (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss billigte weiterhin in seiner Sitzung am **20.04.2021** den Entwurf des Bebauungsplanes und bestimmte die Offenlage.

Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

5 Träger öffentlicher Belange waren nicht berührt:

Ordn.- Nr. 3	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 31.05.2021
Ordn.- Nr. 9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg Stellungnahme vom 07.06.2021
Ordn.- Nr. 10	MITNETZ STROM, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 04.06.2021
Ordn.- Nr. 13	Zweckverband Fernwasser Südsachsen Stellungnahme vom 27.05.2021
Ordn.- Nr. 14	Gascade Gastransport GmbH Stellungnahme vom 10.06.2021

3 Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

Ordn.- Nr. 6	Geschäftsstelle des Stadtrates (15.4)
Ordn.- Nr. 16	Deutsche Telekom Technik GmbH
Ordn.- Nr. 17	Bund für Umwelt und Naturschutz

1 Träger öffentlicher Belange gab seine grundsätzliche Zustimmung ohne Anregungen und Hinweise:

Ordn.- Nr. 11	MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 09.06.2021
---------------	--

10 Träger öffentlicher Belange gaben Anregungen und Hinweise:

- | | |
|---------------|---|
| Ordn.- Nr. 1 | Landesdirektion Sachsen
Stellungnahme vom 16.06.2021 |
| Ordn.- Nr. 2 | Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Stellungnahme vom 31.05.2021 |
| Ordn.- Nr. 4 | Landesamt für Archäologie Sachsen
Stellungnahme vom 31.05.2021 |
| Ordn.- Nr. 5 | Planungsverband Region Chemnitz
Stellungnahme vom 21.05.2021 |
| Ordn.- Nr. 7 | Bürgerplattform Chemnitz West
Stellungnahme vom 17.06.2021 mit Ergänzung v. 09.08.2021 |
| Ordn.- Nr. 8 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Stellungnahme vom 31.05.2021 |
| Ordn.- Nr. 12 | inetz für eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Stellungnahme vom 21.06.2021
Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
Stellungname vom 06.10.2020 |
| Ordn.- Nr. 15 | Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb, Stadt Chemnitz
Stellungnahme vom 21.05.2021 |
| Ordn.- Nr. 18 | Chemnitzer Verkehrs AG (CVAG)
Stellungnahme vom 02.06.2021 |
| Ordn.- Nr. 19 | Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Stellungnahme vom 01.06.2021 |

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 2 Anregungen und Hinweise eingegangen:

- | | |
|---------------|--|
| Ordn.- Nr. 20 | Öffentlichkeit
Stellungnahme vom 02.06.2019 |
| Ordn.- Nr. 21 | Öffentlichkeit
Stellungnahme vom 29.06.2021 |

Keiner Abwägung bedürfen die Hinweise aus den Stellungnahmen folgender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und Bürger:

**Ordn.- Nr. 1 Landesdirektion Sachsen
Stellungnahme vom 16.06.2021**

Sachverhalt:

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210028 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.

Erläuterung:

Der Hinweis wird im Rahmen der Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG beachtet und ist nicht abwägungsrelevant.

**Ordn. Nr. 2 Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Stellungnahme vom 31.05.2021**

1. Sachverhalt:

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 -132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonkonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erläuterung:

Der Hinweis zum Radonschutz ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens relevant und wurden in die Begründung unter Pkt. 4.2 - *Hinweise im Rahmen der Umsetzung der Planung* aufgenommen.

2. Sachverhalt:

Die geologischen Untersuchungen wie z. B. Baugrundbohrungen dem UULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen sind (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen.

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG). Wir bitten um Übernahme diese Textstelle in den Bebauungsplan.

Erläuterung:

Der Hinweis zu geologischen Untersuchungen und Übergabe dieser ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens relevant und wurde in die Begründung unter Pkt. 4.2 - *Hinweise im Rahmen der Umsetzung der Planung* aufgenommen.

**Ordn.- Nr. 5 Planungsverband Region Chemnitz
Stellungnahme vom 21.05.2021**

Sachverhalt:

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Erläuterung:

Der Hinweis wird beachtet und ist nicht abwägungsrelevant.

Ordn.- Nr. 12 inetz für eins energie in sachsen GmbH & Co. KG/ESC
Stellungnahmen vom 21.06.2021/06.10.2020

Allgemeine Hinweise

Sachverhalt:

Prinzipiell gehen wir davon aus, dass ein Betreiben unserer Anlagen während der Umsetzungsphase uneingeschränkt möglich ist und Beschädigungen von Leitungen und Anlagen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Alle Planungen im Geltungsbereich sind so vorzunehmen, dass eine Umverlegung von Versorgungsanlagen von eins/inetz nicht erforderlich ist.

Die Mindestüberdeckung unserer Versorgungsanlagen ist gemäß den geltenden Vorschriften der jeweiligen Fachabteilungen (DVGW-Regelwerk, DIN VDE, AGFW) zwingend einzuhalten, sofern in den nachfolgenden Stellungnahmen der Fachabteilungen nichts anders ausgeführt ist.

Im ausgewiesenen Bereich können weitere Versorgungsleitungen und Anlagen anderer Rechtsträger oder Netzbetreiber vorhanden sein.

Strom Mittel- und Niederspannung

Sachverhalt:

Im Bereich befinden sich Anlagen unserer Rechtsträgerschaft gemäß Lageplan, die zu beachten sind. Gemäß DGUV Vorschrift 3 besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Vor Baubeginn ist die Schachterlaubnis einzuholen. Bei Näherung im Bereich 1,5 m rechts und links von Kabelanlagen und einer Tiefe > 0,3 m ist Handschachtung erforderlich.

Die örtliche Einweisung und evtl. erforderliche Ortungen von Kabelanlagen erfolgen durch unsere Kabelaufsicht, die Sie bitte unter Tel. 0173/390 31 32 informieren möchten.

Überbauungen unserer Anlagen sind nicht zulässig. Dazu zählen auch Überbauungen mittels Bord-, Kanten- oder Begrenzungssteine. Die Überdeckung bestehender Anlagen ist in jedem Fall einzuhalten. Selbst geringe Bodenregulierungen und Veränderungen in der Nutzung der Bodenoberfläche bedürfen unserer Zustimmung. Als Mindestabstände bei Kreuzungen und Näherungen gelten: Kreuzungen 0,3 m; Parallelführungen 0,4 m; Bauwerke 0,5 m.

Prinzipiell gilt: Alle Elektrizitätsanlagen sind unabhängig von in Plänen dargestellten Betriebszuständen als unter Spannung stehend zu betrachten und es ist entsprechende Vorsicht geboten.

Gasversorgung

Sachverhalt:

Sollte für die Wärmeversorgung der Gebäude der Energieträger Erdgas angedacht werden, ist inetz in die Planung der Anlage einzubeziehen. Der Bauträger setzt sich bitte mit den Mitarbeitern der inetz Herrn Kranhold - Erstellen Erschließungsvertrag zwischen inetz und Bauträger bzw. Herrn Zimmermann - technische Planung zur Erschließung in Verbindung. Eine Koordinierung der Gasleitungsverlegung entlang der Erschließungsstr./Planstr. 2 im Baufeld mit den anderen Ver- und Entsorgungsträgern wird vorausgesetzt. Für die Erarbeitung der technischen Lösung stellt der Erschließungsträger den Mitarbeitern von inetz einen Bebauungsplan zur Verfügung, damit konkrete Abstimmungen erfolgen können.

Stadtbeleuchtung

Sachverhalt:

Im Baubereich der Baumaßnahme sind keine Beleuchtungsanlagen vorhanden. Die Verlegetiefe der vorhandenen Kabel beträgt in der Regel ca. 0,70m, wobei Abweichungen möglich sind. Die Beleuchtungskabel sind während der Bauphase zu sichern und eine Beschädigung ist unbedingt zu vermeiden.

Fernwärme und Kälteversorgung

Sachverhalt:

Im ausgewiesenen Baufeld befinden sich keine Anlagen der Fernwärme und Kälteversorgung in Rechtsträgerschaft der eins energie in sachsen.

